

# Gerichtliche Bekanntmachung

Amtsgericht Baden-Baden  
- Vollstreckungsgericht -  
10 K 21/18

Baden-Baden, 03.08.2021  
Gutenbergstr. 17  
07221/685-106

## Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 12.10.2021	09:00 Uhr	Kassiansaal, Gästehaus Abtei Lichtenthal	Kloster Lichtenthal, Hauptstraße 40, 76534 Baden-Baden (Hinweis: Parkmöglichkeiten an der Lutherkirche)

öffentlich versteigert werden:

### Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Baden-Baden  
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
52/1.000	Räume im Dachgeschoss und Kellerraum	4	2623

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m <sup>2</sup>
Baden-Baden	1407	Gebäude- und Freifläche	Große Dollenstraße 16, 16 a	1.540

Zusatz: Hat Überfahrtsrecht über Flst. Nr. 1073 nach Maßgabe des Eintrags im Grundbuch Band 69 Nr. 74 Seite 458 vom 23. Mai 1878. Hierher sowie auf die für die weiteren Miteigentumsanteile angelegten Grundbuchblätter übertragen.

Flst. Nr. 1401, 1401/1, 1401/2 und 1401/3 dulden die Durchführung eines Dolens zugunsten von Flst. Nr. 1407 nach Maßgabe des Eintrags im Grundbuch Band 45 Nr. 34 Seite 101 vom 1. Februar 1860. Hierher sowie auf die für die weiteren Miteigentumsanteile angelegten Grundbuchblätter übertragen.

### Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

2-Zimmer-Wohnung mit Küche, Bad/WC und Gäste-WC im DG von Haus Nr. 16; ca. 56,76 qm Wohnfläche; Kellerraum Nr. 4 mit ca. 12 qm Nutzfläche; gem. Teilungserklärung ist eine Nutzung als Wohnung, Büro o. ä. zulässig; Baujahr 1960; voll unterkellert; Gasetagenheizung; Gemeinschaftseigentum in mittelmäßigem Bauzustand mit Renovierungs- und Instandhaltungsstau; derzeit leerstehend;

### Verkehrswert:

110.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 29.05.2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein

Jedermann kann die Nachweise über den Grundbesitz und das Wertgutachten auf der Geschäftsstelle des Vollstreckungsgerichts einsehen. Zusätzlich ist das Wertgutachten unter [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de) veröffentlicht.

**Sitzungspolizeiliche Anordnung**

Wegen der derzeitigen Pandemie wird die Aufnahme von Personalien aller Anwesenden angeordnet, da dies wegen einer Nachverfolgung von Kontaktpersonen von eventuell Erkrankten notwendig ist. Die Erhebungen werden nach 21 Tagen vernichtet. Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei der Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Amtsgerichts Baden-Baden unter dem Menüpunkt „Service“/ „Informationen zum Datenschutz in der Justiz“.

**Bedeckung von Mund und Nase wird angeordnet.** Es besteht kein Anspruch von Erschienenen auf Maskenaushändigung durch die Justiz. Während des Termins ist eine medizinische Maske zu tragen, welche die Anforderungen der DIN EN 14683:2019-10 (OP-Maske) erfüllt. Zulässig ist auch das Tragen eines Atemschutzes, welcher die Anforderungen der DIN EN 149:2001 (FFP2), des chinesischen Standards KN95, des nordamerikanischen Standards N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt.

Leise  
Diplom-Rechtspflegerin (FH)